

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand Mai 2018

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der Deutsche Windtechnik Repowering GmbH & Co. KG (nachfolgend „DWTR“) gegenüber den Auftraggebern.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Die DWTR ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen, dies gilt insbesondere auch für verbundene Unternehmen der Deutschen Windtechnik Gruppe.

§ 2

Zustandekommen des Vertrages

- (1) Auf Anfrage des Auftraggebers wird von DWTR ein Angebot versandt. Durch Zusendung einer Auftragsbestätigung nimmt der Auftraggeber das Angebot an.
- (2) Soweit im Angebotstext nichts Anderweitiges bestimmt ist, hält DWTR sich an das Angebot maximal vier (4) Wochen gebunden.
- (3) Der Schriftverkehr per E-Mail ist erwünscht.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit kein Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach aufgewendeter Arbeitszeit, entstandenen Reisekosten, im Einzelfall Übernachtungskosten sowie verbrauchten Materialien.
- (2) Mehrkosten, die durch Verzögerungen, Mehraufwendungen oder sonstigen Umständen entstehen, die weder durch DWTR noch durch sie beauftragte Firmen zu vertreten sind, werden dem Auftraggeber angezeigt und an diesen weiterberechnet. Dies beinhaltet insbesondere zusätzliche notwendige Maßnahmen zur Durchführung der Rückbauarbeiten, wie u. a. korrodierte oder beschädigte Lastaufnahmepunkte, festsitzende, verbaute oder unzugängliche Schraub- oder Steckverbindungen, Ausfall prozessrelevanter Baustelleneinrichtung, Maschinen und Geräte oder sonstige unvorhersehbare technische Probleme. Bei der stofflichen Verwertung wird vorausgesetzt, dass die Zerkleinerung der Anlagenkomponenten mittels Schere oder Brenner im Ablageradius der Teile um das Fundament durch den jeweiligen Grundstückseigentümer genehmigt ist. Etwaige Mehrkosten durch Umlagerung der Komponenten auf andere Flächen sind zusätzlich zu vergüten, soweit im Angebot nicht anders dargestellt.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen der DWTR eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet.
- (5) Der Auftraggeber hat eine Rechnung von DWTR innerhalb von sieben (7) kalendarischen Tagen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach diesem Zeitpunkt sind Einwendungen gegenüber der Rechnung ausgeschlossen.
- (6) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle stromführenden Leitungen zu Alt-Anlagen und Trafostationen vor Demontagebeginn nachweislich stromlos geschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert werden. Der Zeitpunkt der Netztrennung wird zuvor mit DWTR abgesprochen.
- (2) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erfüllungsort für DWTR frei zugänglich ist, dies gilt auch für öffentliche Wege und Straßen, die zum Erfüllungsort führen.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass ab dem Beginn der Demontagenvorbereitungen keine bauverhindernden Rechte Dritter sowie keine dinglichen Belastungen an den Alt-Anlagen bestehen, insbesondere keine Mietverträge mit Betreibern von Mobilfunknetzen über die Errichtung von Mobilfunkantennen an der Alt-Anlage.
- (4) Der Auftraggeber hat das Servicepersonal der DWTR bzw. das Servicepersonal der von der DWTR beauftragten Firmen bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen nach Kräften und auf eigene Kosten zu unterstützen. Insbesondere ist DWTR, soweit zur Erledigung des Auftrags erforderlich, die technische Dokumentation der Alt-Anlage zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Serviceleistung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Servicepersonal der DWTR bzw. das Servicepersonal der von der DWTR beauftragten Firmen über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- (6) Für die am Erfüllungsort zu erbringenden Leistungen hat der Auftraggeber einen Ansprechpartner zu benennen und zur Verfügung zu halten, der für alle zur Erledigung des Auftrags anstehenden Fragen zuständig, kompetent und bevollmächtigt ist.
- (7) Der Auftraggeber ist zur rechtzeitigen Beschaffung aller Genehmigungen und zur Erfüllung der daraus resultierenden Forderungen, die zum Rückbau oder zum Verkauf der Alt-Anlage erforderlich sind, verpflichtet.

§ 5

Zeitpunkt der Leistungserbringung

- (1) Die Einhaltung von vereinbarten Terminen zur Leistungserbringung setzt neben dem rechtzeitigen Eingang aller relevanten Unterlagen auch eine Zustandsbewertung von Zuwegung, Kranstellflächen und Anlagen, die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung von Kranarbeiten, Großraum- und Schwertransporten für die Nutzung und Befahrung von Wasser- und Seeschiffahrtstrassen, Häfen, Schleusen, Landungspiere, sowie der öffentlichen und nicht-öffentlichen Straßen und Zuwegungen, die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- (2) Wird die Durchführung der Arbeiten der DWTR verzögert, aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. fehlende behördliche Genehmigungen für Schwerlasttransporte trotz fristgerechter Beantragung, Ausfall prozessrelevanter Baustelleneinrichtung, Maschinen und Geräte oder sonstiger unvorhersehbarer technischer Probleme, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Unfälle oder Unwetter) verzögert, so wird der Zeitraum der Leistungserbringung angemessen verlängert.
- (3) Erwächst dem Auftraggebern in Folge des Verzugs der DWTR ein nachweisbarer Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Preis (für die noch zu erbringende Serviceleistung). Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, dies gilt nicht, wenn Vorsatz oder ein Personenschaden eingetreten ist.
- (4) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die DWTR berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

§ 6

Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist zur Abnahme nach Durchführung der mangelfreien Leistung verpflichtet. Erweist sich die Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so ist die DWTR zur Beseitigung des Mangels entsprechend § 7 verpflichtet, sofern dies für die jeweilige Serviceleistung möglich ist. Dies gilt nicht, sofern der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf

einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

- (2) Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden der DWTR, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt (fingierte Abnahme).

§ 7

Gewährleistung

- (1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- (2) Bei berechtigten Beanstandungen hat die DWTR das Wahlrecht, wie die Nacherfüllung durchzuführen ist.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt Minderung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (4) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren nach sechs (6) Monaten ab dem Datum der Abnahme.

§ 8

Haftung

- (1) Die Haftung der DWTR ist in folgenden Fällen unbeschränkt:
Bei Vorsatz, bei schuldhaften Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen, bei wesentlichen Vertragspflichten, wobei im Falle einer fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht die Haftung auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.
- (2) Die Haftung der DWTR für mittelbare Schäden, insbesondere Vermögensschäden (z.B. Nutzungsausfall und entgangener Gewinn), ist ausgeschlossen.

- (3) Außer in den zuvor genannten Fällen ist die Gesamthaftung (basierend auf Vertrag und Gesetz) der DWTR auf maximal 100 % der Gesamtvergütung für die jeweilige Leistung beschränkt.
- (4) Für die mit dem Rückbau, der Lagerung, der Verladung und des Abtransports der Alt-Anlagen einhergehenden Straßen- und Flurschäden sowie Ernteauffälle des jeweiligen Grundstückseigentümers, eines landwirtschaftlichen Pächters oder sonstiger Dritter übernimmt DWTR keine Haftung, soweit es sich hierbei nicht um Personenschäden handelt oder diese nicht vorsätzlich herbei geführt wurden.
- (5) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§9

Datenschutz

- (1) Im Rahmen unserer Zusammenarbeit hat DWTR ggf. Einblick in vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten. Der Auftraggeber erklärt sich mit Auftragserteilung damit einverstanden, dass DWTR die von ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten für die Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen wie folgt nutzen darf:
 - Zusendung von Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Rechnungskorrekturen in Print- bzw. elektronischer Form sind zulässig
 - Zusendung von Informationen über alle im laufenden Geschäftsprozess notwendige Themen per Post, Telefon oder E-Mail
 - Daten von Mitarbeitern, die im Geschäftsprozess involviert sind, dürfen für diese Zwecke kontaktiert sowie bis auf Widerruf archiviert werden
 - Personenbezogene Daten dürfen - soweit das Vertragsverhältnis es erfordert (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. B DSGVO) - an Dritte weitergegeben werden.
- (2) DWTR wird personenbezogene Daten ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden.
- (3) DWTR ist verpflichtet, die nach Art. 32 DSGVO vorzunehmenden Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung und zur Erreichung eines dem Risiko angemessenen Datenschutzniveaus zu ergreifen und dies dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen. DWTR unterstützt den

Auftraggeber hinsichtlich der Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 12 bis 23 DSGVO sowie der nach Art. 32 bis 36 DSGVO obliegenden Pflichten auf erstes Anfordern durch den Auftraggeber.

- (4) DWTR erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber grundsätzlich, nach Terminvereinbarung, berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte zu kontrollieren.
- (5) DWTR verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren.
- (6) DWTR sichert zu, dass sämtliche, mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Personen, sich zur Vertraulichkeit und Wahrung des Datenschutzes während der Zeit ihrer Tätigkeit und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
- (7) Der Auftraggeber hat nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht, die Einwilligung zu widerrufen.
- (8) Der Auftraggeber hat ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

§10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Vertrag und diesen AGB bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer anderweitigen Regelung zu vereinbaren bzw. zu erreichen.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Der Gerichtsstand ist Bremen.